

bela e. V.

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **bela e. V.**

Der Verein hat seinen Sitz in **88400 Biberach, Sennhofgasse 7**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es,
 - a) alle Bestrebungen und Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, psychisch Kranken zu helfen und durch Öffentlichkeitsarbeit Vorurteile gegenüber psychisch Kranken abzubauen.
 - b) Partnerschaften mit psychiatrischen Krankenhäusern und psychosozialen Hilfsvereinen zu gründen und zu pflegen. Eine Kooperation mit dem Zentrum für Psychiatrie Bad Schussenried ist hierbei anzustreben.
2. Der Verein dient ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.
3. Der Verein ist dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen davon ist Aufwand-Ersatz für satzungsgemäße Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Unterstützung der Vereinsaufgaben bereit findet.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung ist Widerspruch zulässig; über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentlich einberufene Mitglieder-Versammlung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird in der Jahresversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresschluss zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand,
 - a) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken des Vereins zuwider handelt;
 - b) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen über Gebühr im Rückstand ist und diese Schuld trotz zweimaliger Aufforderung nicht begleicht.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Gegen diesen Beschluss ist Einspruch zulässig. Dieser Einspruch hat innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist souveränes Organ des Vereins und tritt mindestens ein Mal jährlich zusammen.
Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen,
 - b) den Kassenbericht entgegen zu nehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
 - c) den Haushaltsplan zu genehmigen
 - d) Beschlüsse über die Änderung der Satzung zu fassen
 - e) über die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - f) die Höhe der Jahresbeiträge festzulegen
 - g) den Vorstand zu wählen
 - h) die Kassenprüfer zu wählen
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils zu Beginn einen Versammlungsleiter
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre satzungsgemäßen Pflichten erfüllt haben. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst. Bei Stimmen-Gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Für Satzungs-Änderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Entscheidungen über die Auflösung des Vereins gemäß § 13.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nieder zu schreiben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Die Aufgaben werden innerhalb des Vorstandes verteilt.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertreten den Verein.

Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, rückt der bisherige stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Der Vorstand wählt dann aus seiner Mitte einen neuen Stellvertreter; anschließend wird der Vorstand gemäß § 9.5 ergänzt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. In den Vorstand können nur solche Personen gewählt werden, die in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle für den Rest der Wahlperiode der Kandidat aus der letzten Vorstandswahl, auf den nach den Vorstandsmitgliedern die meisten Stimmen entfielen. Verzichtet dieser, so ist der Nächstfolgende zu fragen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmen-Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmen-Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zugestimmt haben.
7. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Biberach an der Riß.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitglieder-Versammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschluss-Unfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitglieder-Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Aufnahme des Antrags auf Auflösung eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder
 - b) an einen anderen, ähnlichen Verein, der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Im Falle b) dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Beschlossen von der Gründungs-Versammlung des Vereins Freundeskreis Schussenried e. V. am 05. Juli 1980.
4. Satzung zuletzt überarbeitet in der Mitglieder-Versammlung vom 10. April 2019.